

Anlage 3

zu § 2 Abs. 4 vorstehender Preisverordnung Nr. 373

Verbrauchertestpreise für Handelssaatgut, das aus dem Ausland bezogen wird

Fruchtart	Preisstufe	100 kg DM	Fruchtart	je 100 kg DM
Rotklee	Preisstufe A	411,—	Knaulgras	160,—
	„ B	361,—	Wiesenrispe	506,—
	„ C	311,—	Fruchtbare Rispe	423,—
Luzerne	Preisstufe A	734,—	Glattthafer	387,—
	„ B	654,—	Rotschwingel, ausläufertreibend	404,—
	„ C	584,—	Wehrlose Trespe	352,—
Weißklee		406,—	Wiesenfuchsschwanz	689,—
Weißklee Morsoe		446,—	Weißes Straußgras, ausläufertreibend	511,—
Schwedenklee		361,—	Gemeines Rispengras	330,—
Inkarnatklee		173,—	Goldhafer	804,—
Gelbklee, enthülst		163,—	Serradella	97,—
Esparssette in Hülsen		120,—	Futtererbsen, einschließlich Peluschken	62,—
Esparssette, enthülst		230,—	Ackerbohnen	44,—
Hornschotenklee		402,—	Sommerwicken	56,—
Sumpfschotenklee		540,—	Zottelwicken	85,—
Bokharaklee		409,—	Pannonische Wicken	86,—
Deutsches Weidelgras		172,—	Wintererbsen	71,—
Welsches Weidelgras		113,—	Bitterstofffreie Lupinen (Süßlupinen)	
Oldenburger Weidelgras		124,—	angustifolius, luteus	61,—
Einjähriges Weidelgras		113,—	albus	83,—
Wiesenlieschgras		269,—	Bitterlupinen	36,50*
Wiesenschwingel		250,—		

Preisstufe A Herkunft: Dänemark, England, Holland, Kanada, Polen, Rumänien, Schweden, Tschechoslowakei, UdSSR, Ungarn.

Preisstufe B Herkunft: Belgien, Bulgarien, Frankreich, Jugoslawien, Luxemburg, Türkei.

Preisstufe C Herkunft: Iran, Italien, Spanien.

Preisverordnung Nr. 374.

— Verordnung über die Behandlung der Lohnerhöhung bei Aufstellung von Kalkulationen zu Preisbildungszwecken durch genossenschaftliche und private Betriebe der metallverarbeitenden Industrie —

Vom 2. August 1954

Die Anfang 1954 in den genossenschaftlichen und privaten Betrieben der Metallindustrie durchgeführte Lohnerhöhung führt zur Bas-svei-Schiebung bezüglich der Kalkulationsansätze der Betriebe. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Kalkulationsvorschriften auf die durch die Lohnerhöhung entstandenen Verhältnisse umzustellen.

Aus diesem Grund wird unter Beachtung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 17. Juni 1954 über die Behandlung der Anfang 1954 in den genossenschaftlichen und privaten Betrieben eingetretenen Lohnerhöhung verordnet:

§ 1

(1) Genossenschaftliche und private Industriebetriebe, die Erzeugnisse der Warenzweig

277 Schmiedestücke, Gesenkpresseile und schwere Stanzteile,

285 NE-Metalldrähte,
286 metallische Überzüge,
287 Schmiedestücke, Gesenkpresseile aus NE-Metall,
der Warengruppe
29 Gießereierzeugnisse und des Warenbereichs
3 Eisen- und Metallverarbeitung

herstellen und berechtigt sind, die Preise hierfür in eigener Verantwortung mit Hilfe von Kalkulationsvorschriften (Kalkulationsschemata) zu ermitteln, können für diese Erzeugnisse die mit Nachtrag zum Tarifvertrag für die privaten Betriebe der Wirtschaftszweige Metall, Metallurgie und Energie der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Dezember 1953 festgelegten Tariflöhne kalkulieren.

(2) Stundenverrechnungssätze sind keine Kalkulationsvorschriften im Sinne des Abs. 1.

§ 2

Betriebe, die Preise auf Grund von nach 1945 erlassenen Preisanordnungen, Preisverordnungen oder Preisbewilligungen in eigener Verantwortung mit Hilfe eines Kalkulationsschemas ermitteln dürfen, haben bei Anwendung des § 1 die auf Grund der jeweiligen Preis-